

1

1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -  
im Gebiet der Stadt Warendorf vom 25.04.2019

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (ÄndG) vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 165) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (GV.NRW. S. 379), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKF-Weiterentwicklungsg) vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

**§ 11 - Entstehung der Gebührenpflicht -**

wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird hinzugefügt:

3) Auf Antrag kann im Falle einer Sondernutzung über einen Zeitraum von mehreren Monaten eine monatliche Zahlung der Gebühr bewilligt werden.

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 9 Abs. 1 wird durch die Neufassung gem. Anlage ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung ab 01.03.2019 in Kraft.

Anlage

Gebührentarif - gültig ab 01.03.2019 - zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - im Gebiet der Stadt Warendorf vom 09.12.11

## Gebührentarif - gültig ab 01.03.2019 -

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung - im Gebiet der Stadt Warendorf vom 09.12.11

**A Allgemeine Bestimmungen**

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die Gebühr gilt je angefangener Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer kann auf Antrag nur die Mindestgebühr erhoben werden.

**B Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:****a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerungen ab der Dauer von mehr als 6 Werktagen	Euro/qm/Monat	2,50 €
Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen PKW, LKW, Kraftrad, Kfz-Anhänger	Euro/qm/Monat	15,00 €

**b) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	Euro/qm/Monat	5,00 €
Verkaufswagen im Reisegewerbe, Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Blumenstände	Euro/qm/Monat	12,00 €
Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände ( Warenauslagen)	Euro/qm/Monat	5,00 €

c) **Restauration, Bewirtung**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Außengastronomie, Aufbau von Tischen, Stühlen, Schirmen	Euro/qm/Monat	
1. Marktplatz Warendorf		4,80 €
2. Fußgängerzone, Zw. den Emsbrücken bis Freckenhorster Tor, Heumarkt bis Münstertor		3,50 €
3. übrige öffentliche Fläche		2,50 €

Für den Bereich Restauration, Bewirtung sind die Monate März und Oktober gebührenfrei.

d) **Werbung:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Plakattafeln DIN A0 oder DIN A1	Euro/Tag	1,00 €
Plakatständer, Kundenstopper bis 2,00 m Höhe	Euro/Monat	5,00 €
zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	Euro/qm/Monat	12,00 €
zu Werbezwecken abgestellte PKW, LKW, Krafträder	Euro/qm/Monat	10,00 €
Ausstellung vor Ladenlokalen	Euro/qm/Monat	7,00 €
Plakattafeln und Plakatständer für Werbung von politischen Parteien	Euro/qm/Monat	frei

e) **Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge/Sonstige Zwecke**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Kirmesveranstaltungen und Volksfeste, Marktveranstaltungen	Euro/Tag	50,00 €- 500,00 €
Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Euro/qm/Monat	2,00 € – 12,00 €

**C. Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:**

a) erhöhend sind zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße,
- Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen,
- Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche,
- wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners,
- Nutzung im vom Städtebaulichen Gestaltungskonzept umfassten Bereich,

sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

b) vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient,
- die Sondernutzung im übrigen Interesse der Stadt Warendorf erfolgt,
- die Sondernutzung dem Städtebaulichen Gestaltungskonzept dient,
- es sich um Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrradabstellanlagen handelt.



### Bekanntmachungsanordnung


#### **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – im Gebiet der Stadt Warendorf vom 25.04.2019**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 25.04.2019



Axel Linke  
Bürgermeister